

Vermessungsstelle: Vermessungsbüro Lübcke Dipl.-Ing.(FH) Holger Lübcke Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur Ludwigsluster Chaussee 72 19061 Schwerin Tel: 0385/39560-0 Fax: 0385/39560-19 E-Mail : info@vb-luebcke.de Internet : www.vb-luebcke.de		Vermessungsantrag (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)		Gemeinde:	
				Gemarkung:	
				Antragsbuch-Nr.:	
Antragsteller / Kostenträger: Name, Vorname				Beantragt wird: <input type="checkbox"/> Feststellung von Grenzpunkten von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung mit örtlicher Vermessung (Zerlegungsvermessung) einschließlich Abmarkung	
Telefon (privat): Telefon (dienstlich):				<input type="checkbox"/> Feststellung von Grenzpunkten von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung ohne örtliche Vermessungen <input type="checkbox"/> Sonderung <input type="checkbox"/> Verschmelzung	
Telefax: Telefon (mobil):				<input type="checkbox"/> Nachträgliche Abmarkung festgestellter Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen (z.B. Nachholung einer zurückgestellten Abmarkung infolge vorangegangener Sonderung)	
E-Mail:				<input type="checkbox"/> Feststellung von Grenzpunkten von Flurstücksgrenzen, Grenzwiederherstellungen einschließlich Abmarkung	
Straße Hausnummer				<input type="checkbox"/> Einmessung von Gebäuden nach § 28 GeoVermG M-V und Einmessung von Nutzungsartengrenzen, wenn erforderlich	
PLZ Wohnort				<input type="checkbox"/> Einmessung von Nutzungsartengrenzen	
Weitere Angaben zum Antragsteller / Kostenträger:				<input checked="" type="checkbox"/> Fortführung des Liegenschaftskatasters	
Ansprechpartner:					

Betroffene(s) Flurstück(e):

Flur	Flurstück(e)	Eigentümer / Erbbauberechtigter (Name, Vorname)

Zweck der Zerlegung: grundbuchliche Abschreibung Bebauung unveränderliche Nutzung

Der Antragsteller/Kostenpflichtige verpflichtet sich, die nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen im amtlichen Vermessungswesen (Vermessungskostenverordnung - VermKostVO M-V vom 20.02.2018 (GVOBl. M-V S. 66)), zuletzt geändert am 23.09.2021 durch Erste Verordnung zur Änderung der Vermessungskostenordnung (GVOBl. M-V S. 1336), in Kraft seit 30.09.2021 und § 10 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435; GS Meckl.-Vorp. Gl Nr. 2013-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.05.2019 (GVOBl. M-V S. 158) und Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes M-V (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465) berechneten Leistungen, Gebühren und Auslagen zu tragen.

Die Stornierung eines Vermessungsauftrages hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die angefallenen Kosten und Auslagen sind vom Antragsteller / Kostenpflichtigen zu tragen und werden ihm in Rechnung gestellt. Siehe auch Beiblatt zum Vermessungsantrag.

Die neuen Grenzen / festzustellenden Grenzpunkte

werden örtlich angezeigt. ergeben sich aus der beigefügten Skizze. ergeben sich aus dem Vertrag oder Plan.

Bemerkungen: (z. B. Art der / des Gebäude(s), weitere Anträge u. a. ggf. umseitig)		Gebäudewert: (Herstellungswert)	
Fortführungsunterlagen an (ggf. Notaranschrift und UR-Nr. des Vertrages):		Bodenwert: (Verkehrswert/m²)	

Hiermit beantrage(n) ich (wir) vorstehende Amtshandlung(en). Die Hinweise auf dem Beiblatt zum Vermessungsantrag habe ich zur Kenntnis genommen.

X _____
Ort, Datum

X _____
Unterschrift Antragsteller / Kostenpflichtiger / Erwerber

Antrag angenommen und angelegt durch:
_____ (Auszufüllen von der Vermessungsstelle)

X _____
Unterschrift des Eigentümers

Beiblatt zum Vermessungsantrag:

Der Antragsteller / Kostenträger wurde darauf hingewiesen, dass...

- bei einem Antrag auf Flurstücksbildung eine über die Beratungspflicht hinausgehende Prüfung der Einhaltung baurechtlicher Bestimmungen nur mit gesondertem Auftrag ausgeführt wird.
- der gestellte Antrag zur Grenzfeststellung vorhandener Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen in einen Antrag auf Grenzwiederherstellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V erfüllt sind.
- der gestellte Antrag zur Grenzwiederherstellung festgestellter Grenzpunkte in einen Antrag auf Grenzfeststellung umgedeutet wird, soweit sich bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung herausstellt, dass für die Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen die Voraussetzungen nach § 29 Absatz 1 GeoVermG M-V nicht erfüllt sind.
- Grenzpunkte nach § 30 Absatz 1 GeoVermG M-V dauerhaft und sichtbar abzumarkieren sind.
- von den im § 30 Absatz 2 und Absatz 3 GeoVermG M-V genannten Fällen von der Abmarkung abgesehen werden kann, sowie die Abmarkung vorgesehener Grenzpunkte zurückgestellt werden kann, wenn die Bedingungen nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V erfüllt sind.
- der Antragsteller im Fall einer zurückgestellten Abmarkung nach § 30 Absatz 4 GeoVermG M-V verpflichtet ist, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
- die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind und das aus der Grundlage dieser Ergebnisse das Liegenschaftskataster nach § 32 Absatz 1 GeoVermG M-V von der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde fortgeführt wird.
- nach § 16 VwKostG M-V die beantragte Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden kann.
- die Zurücknahme des Antrags in schriftlicher Form erfolgen muss und dass von dem Antragsteller/Kostenschuldner im Fall der Zurücknahme Kosten gemäß § 15 Absatz 2 VwKostG M-V zu tragen sind.

Datenschutzerklärung

Diese Mitteilung erläutert, wie das Vermessungsbüro Lübcke Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet.

1. Zweck der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse) werden zur Auftragsbearbeitung verarbeitet.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist freiwillig. Allerdings ist eine Auftragsbearbeitung nicht möglich, wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen.

Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 Buchst. b und c der Datenschutz-Grundverordnung vom 27.04.2016 (EU-Verordnung 2016/679).

2. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten

Zu den oben genannten Zwecken werden wir Ihre personenbezogenen Daten an Behörden und anderen Verfahrensbeteiligte weiterleiten, soweit dies zur Auftragsbearbeitung notwendig ist oder zweckmäßig erscheint.

3. Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns solange gespeichert, wie dies von uns als notwendig erachtet wird, um den unter Ziff. 1 genannten Zweck zu erreichen und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Jedenfalls speichern wir Ihre personenbezogenen Daten solange, wie Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

4. Ihre Rechte im Zusammenhang mit unserer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie sind dazu berechtigt,

- zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert sind und Kopien dieser Daten zu erhalten.
- die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen Ihrer personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen.

- zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken.
- unter bestimmten Voraussetzungen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen.
- Datenübertragbarkeit zu verlangen.
- die Identität von Dritten, an welche Ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen, und
- bei der zuständigen Behörde:
Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 74a
19055 Schwerin
Telefon: +49 385 59494 0
Telefax: +49 385 59494 58
E-Mail: info@datenschutz-mv.de
Webseite: www.datenschutz-mv.de; www.informationsfreiheit-mv.de
Beschwerde einzulegen.

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben sollten, wenden Sie sich bitte an uns:

Vermessungsbüro Lübcke
Herr Dipl.-Ing. (FH) Holger Lübcke
Ludwigsluster Chaussee 72
19061 Schwerin
Telefon: 0385/39560-0
Fax: 0385/39560-19
E-Mail: info@vb-luebcke.de

Alternativ können Sie sich an die Datenschutzbeauftragte unseres Vermessungsbüros wenden:

Kathrin Wegner
Ludwigsluster Chaussee 72
19061 Schwerin
Telefon: 0385/39560-12
E-Mail: datenschutz@vb-luebcke.de